

Das gepfändete Gewand

Untersuchungen zum sozialen und rechtlichen Kontext des im Ostrakon von Mesad Haschavjahu dargestellten Konfliktfalles¹.

Martin Kleer und Maria Kröger - Münster

Thematischer Schwerpunkt dieser Studie ist der Versuch, den sozialen und rechtlichen Kontext des Konfliktfalles zu erhellen, der zu dem Petitionsschreiben von Mesad Haschavjahu Anlaß gegeben hat. Mit dieser Fragestellung verknüpft ist eine Klärung der sozialen Stellung der beteiligten Personen und ihrer Beziehungen zueinander, als auch eine Erschließung des gegen den Erntearbeiter erhobenen Vorwurfes.²

Die Inschrift des Ostrakon :³

| | |
|-------|------------------------------------|
| I | yšm' ʾdny hšr ʾt dbr ʿbdh |
| II | ʿbdk qšr |
| III | hyh ʿbdk bhš(r) ʾsm |
| IV | wyqšr ʿbdk |
| V | wykl |
| VI | wʾsm kyymm |
| VII | lpny šbt kʾšr k(lʿ)bdk ʾt qšr(h) |
| VIII | wʾsm kyymm |
| IX | wybʾ hwšʿyhw bn šby |
| X | wyqh ʾt bgd ʿbdk |
| XI | kʾšr klt(y) ʾt qšry |
| XII | zh ymm |
| XIII | lqh ʾt bgd ʿbdk |
| XIV | wkl ʾhy yʿnw ly hqšrm ʾty bhm hšmš |
| XV | ʾhy yʿnw ly |
| XVI | ʾmn nqty mʾ(šm) |
| XVII | (yšyb nʾ ʾt) bgdy |
| XVIII | wʾm lʾ |
| XIX | lšr lhš(b ʾt bgd) ʿb(dk/h) |

1. Die kleine Studie erwuchs aus dem von H.P. Müller und E. Zenger im SS 1991 an der Universität Münster durchgeführten Seminar "Außerbiblische Texte zur Religions- und Sozialgeschichte Israels."

2. Auf eine Diskussion der Datierungsfrage der Anlage wird im folgenden nicht eingegangen werden. Vorausgesetzt wird die von R. Wenning vorgetragene zeitliche Einordnung in die Regierungszeit des Königs Jojakim. Vgl. Wenning, R., Mesad Hasavyahu, 169-196.

3. Der hebräische Text ist entnommen Weippert, M., Petition, 459. Geändert wurden neben der Zeileneinteilung die Wortenteilung in Z. XVI sowie die Rekonstruktion in Z. XVII.

XX (wtt)n ʔlw rp(mm)
 XXI (whš)bt ʔt (bgd ʔ)bdk
 XXII wlʔ tdhm n(ʔ...?)

- I Es höre mein Herr, der Beamte, das Wort seines Knechtes. ⁴
 II Dein Knecht ist in der Ernte beschäftigt. ⁵
 III Es war dein Knecht in Hasa(r)-Asam.
 IV Da erntete dein Knecht.
 V Da maß er ab, ⁶
 VI während er aufhäufte ⁷ wie die Tage. ⁸

4. Die Selbstbezeichnung 'bd ist ebenso wie die Anrede ʔdny formelhaft-höfischer Stil (vgl. z.B. 1 Sam 26,19; 1 Kön 1,24-26). Sie enthalten darum keine konkrete Aussage über deren jeweiligen sozialen Status; lediglich, daß der sich als 'bd Bezeichnende "seinem Herrn" in irgendeiner Weise untergeordnet ist. Anders verhält es sich bei dem Titel šr (s.u.).

5. Das Partizip qsr kann hier sowohl als nomen actoris im Sinne einer Berufsbezeichnung als auch durativisch verstanden werden. Da diese Frage sich erst durch die Gesamtinterpretation entscheidet, wurde die oben vorgelegte neutrale Übersetzung gewählt. Der Einfachheit halber wird im Folgenden vom "Erntearbeiter" gesprochen, ohne damit jedoch eine Berufsbezeichnung zu intendieren. Bei einem durativischen Verständnis lassen sich die Zeilen II und III auch als eine syntaktische Einheit (mit casus pendens) auffassen: "Was deinen Knecht betrifft, es erntete dein Knecht..."

6. Den Verbalformen wykl (Zeile V), kl (Z. VII) und klt (Z. XI) kann klh -Pi- "beenden" als auch kwl -"messen" zugrunde liegen. Zwei der in Frage stehenden Verbalformen sind mit wʔsm verbunden (Z. V/VI, VIII).

"Aufhäufen" paßt mindestens so gut zum "Messen" wie zum "Beenden" der Ernte. In Anlehnung an den "Gezer-Kalender" (ykl, qsr, yrh vgl. KAI, Nr. 182,5), in dem klh keinen Sinn ergibt, ist auch hier das Verb kwl anzunehmen. Dem Meßvorgang kam bei der Ernte offensichtlich ein große Bedeutung zu.

7. Für wʔsm (Z. VI, VIII) gibt es prinzipiell 4 Lösungsvorschläge. 1) 1. Sg. Impf. mit Haplographie des ʔ; für Zeile VI vgl. Naveh, J., Hebrew Letter, 133. Dies setzt aber zusätzlich noch einen (grammatischen) Personenwechsel voraus. 2) Inf. abs. als Ersatz für eine finite Verbform nach einer solchen; vgl. Cross, F.M., Notes, 44, Anmerk. 43. Dieser Vorschlag ist grundsätzlich möglich. 3) 3. m. Sg. Perf. und zwar als "Perfectum copulativum" zum Ausdruck des Narrativs; vgl. Spieckermann, H., Juda, 129. Allerdings ist die

- VII Vor dem Sabbath/Aufhören, ⁹ als dein (Kn)echt
<seine> Ernte ¹⁰ ab(maß),
VIII während er aufhäufte wie die Tage,
IX da kam Hoschajahu, der Sohn Schobis.
X Da nahm er das Gewand deines Knechtes,
XI als i<ch> abmaß ¹¹ meine Ernte.
XII Dies sind (schon) Tage, ¹²

These Spieckermanns, neben dem "Imperfectum consecutivum" werde in der spätvorexilischen althebräischen Prosa "Perfectum copulativum" für den Narrativ gebraucht, nach wie vor fraglich. 4) Die überzeugendste Lösung ist die von Weippert, M., Petition, 465, vorgeschlagene. Danach ist wsm (3. m. Sg. Perf.) als "Perfectum consecutivum" zu verstehen, aber weder mit "perfektischer" noch "konsekutiver" Funktion. Vielmehr dient es im Sinne der klassischen Grammatik "zum Ausdruck einer Begleit- oder Hintergrundhandlung", wobei in beiden Fällen das Verb kwl jeweils die dazugehörige Haupthandlung trägt. "Messen" und "Aufhäufen" geschehen gleichzeitig. Der Erntearbeiter "mißt", indem er "aufhäuft".

8. kymm (Z. VI, VII), entweder kayōmām "wie jeden Tag, wie täglich" oder kayyāmīm "wie die (anderen) Tage", meint jedenfalls "wie gewöhnlich".

9. Bei dem Verständnis von šbt als Sabbath erwartet man vor šbt in lpy šbt den Artikel: Daher sieht Weippert, M., Petition, 461, Anmerk. 29, hier in šbt noch den Namen "Sabbath". Leitet man dagegen šbt von yšb oder šbt (jeweils Inf. cstr.) ab, so erwartet man andererseits die suffigierte Form šbth. Aber dennoch ist die Bedeutung "vor dem Aufhören" (von šbt) möglich, ebenso - je nach der Gesamtinterpretation - wie der von Talmon, S., New Hebrew Letter, 32, für šbt vorgeschlagene Terminus technicus "time off" (oder "dismissal").

10. Statt ʔt qsr (Z. VII) ist wahrscheinlich - bedingt durch einen Schreibfehler - ʔt qsrh zu lesen.

11. Bei klt (Z. XI) handelt es sich wegen des folgenden qryr sicherlich um die 1. Sg. Perf. Unabhängig von der Frage, ob es sich um eine singuläre defektive Schreibung handelt oder das Jod vergessen, bzw. weggebrochen wurde, lautet die "volle" Form kltj.

12. Es besteht keinerlei Anlaß, statt ymm (Z. XII) in Analogie zu den Zeilen VI und VIII kymm zu lesen und zh auf qryr (Z. XI) zu beziehen (gegen KAI, Nr. 200). zh ymm ergibt einen guten Sinn: "Dies (sind schon einige) Tage" (vgl. Jos 22,3; 1 Sam 29,3; 2 Sam 14,2). Im Unterschied zu Weippert, M., Petition, 464, wird zh ymm selbst als zweigliedriger Nominalsatz aufgefaßt. Die darauffolgende mit lqh eingeleitete Zeile XIII wird demnach mit "daß" angeschlossen.

- XIII (daß) er genommen hat das Gewand deines Knechtes.
- XIV Und alle meine Brüder können für mich zeugen, die mit mir ernteten in der Hitze der Sonne.
- XV Meine Brüder können für mich zeugen.
- XVI Amen, ich bin frei ¹³ von Sch(uld).
- XVII (Er gebe) mein Gewand (zurück).
- XVIII Und wenn nicht,
- XIX (obliegt es) dem Beamten, zurückzuge(ben das Gewand deines) Knech(tes).
- XX (Und du mögest) ihm Gna(de erwei)sen
- XXI (und) das (Gewand) deines (Kn)echtes (mögest) du (zurück)geben.

13. Der Konsonantenbestand ³mnqty (Z. XVI) dürfte mittlerweile als gesichert gelten. Umstritten ist jedoch nach wie vor die Worttrennung. Trennt man wie z.B. Weippert, M., *Petition*, 401, ³m nqty, so hat man das doppelte Nun in nqty zu erklären. Das ist möglich durch die Annahme der Dittographie wie auch einer noch nicht vollzogenen Assimilation des silbenschließenden Nun. Auf diese Weise ergäbe sich eine Parallele zu w³m l³ (Z. XVIII). Aber gerade da liegt das Problem dieser Worttrennung. Sollte der Erntearbeiter nach dem bereits begonnenen Anlauf, eine Petition zu schreiben, noch mit eigener Schuld rechnen? Vgl. Crüsemann, F., *Produktionsverhältnisse*, 80. Immerhin betont er zweimal, daß er "wie gewöhnlich" gearbeitet habe. Außerdem erwähnt er zweimal seine "Brüder", die gegebenenfalls für ihn "zeugen" würden. Der Erntearbeiter ist sich seiner Sache viel zu sicher, als daß er noch eigene Schuld einkalkulierte. Daher ist die andere Worttrennung vorzuziehen: ³mn nqty- "Amen, ich bin unschuldig." Nur am Rande sei vermerkt, daß Pardee, D., *Judicial Plea*, 51, ³mn als Zeugenaussage der "Brüder" ansieht, was prinzipiell möglich, aber nicht sehr wahrscheinlich ist. Das nächste Wort wird für gewöhnlich zu m³šm rekonstruiert. Bezieht man die größtenteils rekonstruierte Aufforderung, das Gewand zurückzugeben (Z. XVII) auf Hoschajahu (vgl. Crüsemann, F., *Produktionsverhältnisse*, 80f.), statt - wie sonst üblich - auf den Beamten, so erhellt daraus auch der Bezug zu w³m l³ (Z. XVIII), sofern man hier nicht eine Verbform von ml³ erkennt. (Vgl. Naveh, J., *Hebrew Letter*, 134f.; Talmon, S., *New Hebrew Letter*, 35) w³m l³ ist dann nach rückwärts gerichtet: Wenn Hoschajahu das Gewand nicht zurückgibt, liegt es am Beamten (lšr), das Gewand zurückzugeben. Die anschließende Bitte um den Gnadenerweis ist in diesem Fall als Höflichkeitsformel zu werten.

Da der Erntearbeiter den gegen ihn erhobenen Vorwurf hier nicht ausdrücklich nennt, kann man ihn nur auf indirektem Weg durch eine Untersuchung der Umstände und Handlungen zu erschließen suchen, die der Beschlagnahme vorausgehen. Entscheidende Bedeutung kommt dabei den Lexemen šr, bgd und den drei Verben qšr, kwl, ʔsm zu.

bgd

An dieser Stelle ist zu diskutieren, welches Handlungsmuster sich hinter der von Hoschajahu durchgeführten Wegnahme des Gewandes verbirgt, und parallel dazu ist zu untersuchen, ob damit schon Aussagen über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Bittstellers getroffen werden.

In der Forschungsliteratur wird an dieser Stelle häufig auf die Pfandrechtsbestimmungen in Ex 22,25f. und Dtn 24,10-13 hingewiesen und rückschließend gefolgert, daß es sich bei dem Erntearbeiter um einen in wirtschaftliche Bedrängnis geratenen Menschen handelt, der nichts mehr besitzt als den Mantel, der ihm in der Nacht als wärmende Zudecke dient. In diesem Zusammenhang wird dann auch gerne auf Am 2,8a verwiesen. ¹⁵ Doch diese Interpretation, die von der Nennung des Lexems bgd ausgehend nicht im Text verankerte Informationen voraussetzt, muß aus mehreren Gründen als zu weit gefaßt bewertet werden. Neben der semantischen Beobachtung, daß die Terminologie des Ostrakon nicht mit den rechtlichen Bestimmungen in Ex und Dtn übereinstimmt (šlmh; škb), ist es als gewichtiges gegen die vorgestellte Interpretation sprechendes Indiz zu werten, daß im Ostrakon keinerlei Armutsterminologie begegnet; die wirtschaftlichen Verhältnisse des Erntearbeiters sind kein Thema der Petition. Auch ist die Dauer der Pfandnahme über Sonnenuntergang hinaus (zentrales Anliegen der Pfandrechtsbestimmungen in Ex und Dtn) nicht Gegenstand des Vorwurfes, den der Erntearbeiter erhebt. ¹⁶ Das zentrale Anliegen des Bittstellers, dies geht aus den Wiederholungen hervor, ist die Unrechtmäßigkeit der Wegnahme des Gewandes, da der Arbeiter sich keiner Schuld

14. Hier ist laut Weippert, M., Petition, 462, eindeutig w² tdhm n zu lesen.

15. vgl. Naveh, J., Hebrew Letter, 135; Amusin, J.D., Inscription, 155.

16. vgl. Crüsemann, F., Produktionsverhältnisse, 78.

bewußt ist. Zweimal schildert der Bittsteller die Situation, in der die Wegnahme erfolgte. Er betont, daß er alles so wie immer gemacht habe. Seine Brüder werden für ihn Zeugnis ablegen, er ist frei von Schuld.

Resümierend scheint der einzig legitime Rückschluß von den Pfandrechtsbestimmungen in Ex und Dtn auf dieses Ostrakon der zu sein, daß das Gewand zu den Gegenständen gehörte, die keinem generellen Pfändungsverbot unterstanden. So kann der mit einem Konsens vertretenen These zugestimmt werden, daß es sich bei dem geschilderten Verhalten des Hoschajahu um einen Pfändungsvorgang handelt, der ein noch näher zu untersuchendes Abhängigkeitsverhältnis zwischen Hoschajahu und dem Erntearbeiter voraussetzt. Der thematische Schwerpunkt des Schreibens, dies verdeutlichen die Wiederholungen, ist eindeutig auf das Bewußtsein der persönlichen Unschuld des Bittstellers gelegt.

śr

Der Titel śr ist ein seit dem Aufkommen des Königtums häufig belegter Beamtentitel (vor allem seit der Zeit Davids), der die Angehörigen des königlichen Verwaltungsapparates sowohl militärischer als auch ziviler Art bezeichnen kann.¹⁷

Das Lexem begegnet sowohl in Constructus-Verbindungen so z.B. śr h'yr; śr hzbh als auch als selbständiges Nomen.¹⁸

Für das Ostrakon von Mesad Haschavjahu wird vorgeschlagen, śr als Bezeichnung für einen militärischen Anführer zu verstehen.¹⁹ Die militärische Funktion des śr legt sich von dem festungsartigen Charakter der Anlage nahe. Biblische Belege für die Bezeichnung eines śr ohne nomen rectum für eine militärische Leitungsposition liegen in 1 Sam 22,2 und 2 Kön 9,5 vor.²⁰

Bedeutsam in diesem Kontext ist das Faktum, daß das Ostrakon die Jurisdiktionskompetenz des Beamten bezeugt. Der Erntearbeiter wendet sich in dem beschriebenen Konfliktfall an den Statthalter, in der Hoffnung, daß dieser ihm zu seinem Recht ver helfe.

Von der forensischen Kompetenz der śrym berichten auch Jes 1,23; Jer 26,10-19; Jer 37,13-16, wobei diese Be-

17. vgl. Rütterswörden, U., Die Beamten, 23ff.

18. vgl. Rütterswörden, U., Die Beamten, 20.

19. vgl. Niehr, H., Rechtsprechung, 91f. Anders Crüsemann, F., Produktionsverhältnisse, 76, der mit seiner Übersetzung keine Entscheidung trifft, sondern beide Möglichkeiten offenhält.

20. vgl. Rütterswörden, U., Die Beamten, 37.

lege Jerusalemer Beamte bezeichnen, die im zivilen Bereich beheimatet sind. ²¹

Bei der zugrundegelegten Voraussetzung, daß es sich bei dem *šr* von Mesad Haschavjahu um einen Beamten militärischer Art handelt, ist das Ostrakon insofern von Bedeutung, als mit diesem Schreiben dann ein Hinweis darauf gegeben ist, daß die königliche Gerichtsbarkeit sich auf den militärischen Bereich ausdehnen konnte. Folglich konnten dann militärische Amtsträger über den militärischen Kontext hinausgehende Rechtsfälle entscheiden, die im Rechtsbereich königlicher Administration auftraten. ²²

qšr, *šm*. *kwl*

qšr bedeutet ursprünglich "absicheln, schneiden", kann aber auch, wie z.B. im Buch Ruth, ²³ weitergefaßt sein und zusätzlich das Zusammenbinden der Halme zu Garben und den Transport zur Tenne umfassen, also "Ernte einbringen, ernten" bedeuten. In diesem weiteren Sinn ist es auch in dem hier zu behandelnden Ostrakon gebraucht. Von *qšr* zu unterscheiden sind jedoch die Tätigkeiten des Dreschens und Worfelns, für die eine eigene Zeit nach der Getreideernte reserviert ist. ²⁴ Zwar können sich beide Arbeitsphasen für eine Arbeitsgruppe überschneiden, aber nicht für einen einzelnen Arbeiter dergestalt, daß er gegen Abend das Getreide drischt und worfelt, das er über den Tag geerntet hat.

kymm "wie gewöhnlich, wie alle Tage" sowie das Nichterwähnen von Dreschen und Worfeln machen daher deutlich, daß sich die im Ostrakon beschriebenen Vorgänge allesamt vor dem Dreschen und Worfeln abspielen. Das hat nun Konsequenzen für die Bedeutung von *šm*. Gewöhnlich wird *šm* in dem Ostrakon mit "einlagern", ²⁵ "den Speicher füllen" ²⁶ oder "store" ²⁷ wiedergegeben. "Einlagern" setzt jedoch bereits gedroschenes und geworfeltes Getreide voraus. Darum ist *šm* hier neutral mit "aufhäufen" ²⁸ zu übersetzen. Nach dem Schneiden, Binden und dem Transport zur Tenne häuft der Erntearbeiter dort das Getreide erst einmal auf. Die philolo-

21. vgl. Niehr, H., Rechtsprechung, 92-94.

22. vgl. Niehr, H., Rechtsprechung, 94.

23. vgl. Zenger, E., Das Buch Ruth, 53.

24. vgl. Dalman, G., A und S III

25. Crüsemann, F., Produktionsverhältnisse, 74.

26. Weippert, M., Petition, 460f.

27. Pardee, D., Judicial Plea, 36f.; Cross, F.M., Notes, 44f.

28. vgl. KAI, Nr 200.

gische Analyse hat w³sm jeweils als Begleit- oder Hintergrundhandlung für die mit kwl ausgedrückte Handlung bestimmt. Der Erntearbeiter "mißt", indem er "aufhäuft". Der Meßvorgang geschieht dann etwa dadurch, daß verschiedene gleich große Getreidehaufen gebildet werden. Es handelt sich dabei also (sehr wahrscheinlich) um ein "relatives" Messen, bestens geeignet für eine prozentuale Abgabe, z.B. den Zehnten; ²⁹ wie auch ein Meßvorgang nur dann einen Sinn ergibt, wenn der Ertrag irgendeiner Kontrolle oder Teilung - in welcher Form auch immer - unterliegt. Daß das "relative" Messen vor dem Dreschen und Worfeln stattfindet, ist nicht aussergewöhnlich. Zunächst ist es denkbar, daß sich eine Teilung oder Abgabe auf ungedroschenes Getreide bezieht. ³⁰ Will man das nicht annehmen, so bietet das Messen vor dem Dreschen und Worfeln die Möglichkeit, bereits zu diesem Zeitpunkt aus Erfahrungswerten den späteren Nettoertrag abzuschätzen. Jede Partei einer Teilung (oder Abgabe) weiß dann im voraus, was ihr am Ende zusteht. Ein solcher früher, dazu noch täglicher (kymm) Meßvorgang hat gegenüber dem Messen nach dem Dreschen und Worfeln den Vorteil, daß eine Partei zwischenzeitlich nicht etwas unbemerkt beiseite schaffen kann, um ihren eigenen (relativen) Anteil zu erhöhen. Durch diesen Meßtermin, für den wahrscheinlich der Abend eines jeden Arbeitstages anzunehmen ist, ³¹ wird ein eventueller Betrug möglichst eingeschränkt. Er müßte stattfinden am hellen Tage, am besten beim Transport zur Tenne. Das läßt sich aber durch eine Aufsicht - in welcher Form auch immer - relativ leicht verhindern.

Diskussion verschiedener Interpretationsmodelle

Es ist nun möglichst genau die soziale Stellung des Erntearbeiters sowie sein Verhältnis zu Hoschajahu und dem Beamten zu bestimmen. Die These, der Erntearbeiter sei ein Sklave ³² gewesen, mit dem Beamten oder Hoscha-

29. vgl. Dalman, G., A und S III, 57f., wo er - allerdings für die Gegenwart - beschreibt, wie auf der Tenne acht gleich große Haufen gebildet werden, von denen einer als Zehntabgabe dient.

30. vgl. Dalman, G., A und S III, 57f., jedoch für die Gegenwart.

31. Vielleicht ist lpony šbt in diesem Sinne mit "vor dem Aufhören" zu übersetzen. Andernfalls wäre in Entsprechung zu der Ortsangabe in Zeile III eine genaue zeitliche Bestimmung "vor dem Sabbath" anzunehmen.

32. vgl. Naveh, J., Hebrew Letter, 135, 139.

jahu als "Besitzer", läßt sich nicht halten. ³³ Sklaven werden im AT durch Prügelstrafe (Ex 21,20f.26f.), nicht aber durch Pfändung bestraft. Und vor allem steht einem Sklaven als einer nicht rechtsfähigen Person der Rechtsweg einer Beschwerde bei dem zuständigen Beamten überhaupt nicht zu.

Ebensowenig haltbar ist die Behauptung, der Erntearbeiter sei Tagelöhner, also Lohnarbeiter ³⁴ gewesen. Statt das Gewand zu pfänden, bietet sich in diesem Fall bei Betrug oder mangelhafter Leistung die Zurückbehaltung oder Kürzung des Lohnes an. ³⁵

Viel Beachtung fand die These Talmons, ³⁶ der Erntearbeiter hätte im Frondienst gestanden und Hoschajahu wäre der für ihn zuständige Aufseher gewesen. Um zu verhindern, daß die Fronarbeiter die Zeit, für die sie verpflichtet wurden, vergeudeten, wäre von ihnen (zusätzlich) eine in dieser Zeit zu erntende Getreidemenge gefordert worden. Dieser Forderung wäre der Erntearbeiter nicht nachgekommen und darum hätte Hoschajahu dessen Gewand beschlagnahmt, um ihn so zur Erfüllung seines Solls zu zwingen.

Zwar ist die Institution des Frondienstes für die spätere exilische Epoche historisch gesichert ³⁷ und paßt auch gut zu den neubesetzten Gebieten der Küstenregion, aber dennoch ist die Frondiensthypothese zumindest nicht die einzig mögliche.

Die Interpretation des Ostrakon kann an dem dreimaligen Vorkommen der Verbes kwl nicht vorbeigehen, das sich zweifelsohne auf das Messen von Getreide bezieht. Talmon trägt diesem Tatbestand Rechnung, indem er "Time-quota" mit "Quota of grain" kombiniert. ³⁸ Diese Verbindung klingt aber nicht überzeugend. Eher ist zu vermuten, daß im Frondienst analog zu der Lohnarbeit ³⁹ dem einzelnen Arbeiter eine bestimmte Fläche zugewiesen wurde, die er in der ihm vorgegebenen Zeit abzurufen hatte, um auf diese Weise die Arbeiter zu entsprechender Leistung anzutreiben. Hinzu kommt, daß "Messen" und "Aufhäufen" ein "relatives" Messen nahelegt, während

33. vgl. Crüsemann, F., Produktionsverhältnisse, 82.

34. vgl. Lemaire, A., Les Ostraca, 266f.

35. vgl. Crüsemann, F., Produktionsverhältnisse, 83.

36. vgl. Talmon, S., New Hebrew Letter, gefolgt von Pardee, D., Judicial Plea, 56; Crüsemann, F., Produktionsverhältnisse, 85f.; Wenning, R., Mesad Hasavyahu, 192; Brekelmans, C., Frondienst, 500.

37. vgl. das Siegel Pelajahus, s. Avigad, N., Chief of the Corvée.

38. vgl. Talmon, S., New Hebrew Letter, 32f.

39. vgl. Lemaire, A., Les Ostraca, 166f.

bei Talmons These ein absolutes Maß Getreide vorauszusetzen wäre.

Unhaltbar dagegen ist die Ausprägung der Frondiensthypothese bei Crüsemann, ⁴⁰ der von einer Sollerhöhung als Anlaß des Konfliktes ausgeht. Die Brüder wären dann auch von der Erhöhung betroffen. Hätten sie das neue Soll erfüllt, warum sollten sie dann als Zeugen auftreten für jemand, der es nicht erfüllte? Wären auch sie hinter dem Soll zurückgeblieben, warum wurde dann nicht auch ihr Gewand beschlagnahmt?

Im Anschluß an die Diskussion verschiedener Interpretationsmodelle wird im folgenden anhand einer genaueren Betrachtung des Aussagegehaltes dieses Petitionsschreibens eine Entscheidung für eine Möglichkeit getroffen, die möglichst viele Faktoren des Konfliktes zu erhellen vermag.

Bleibt in dem Petitionsschreiben des Erntearbeiters die Motivation des Hoschajahu für den Pfändungsvorgang im Verborgenen, ist der Schwerpunkt des Schreibens zunächst ganz auf das Einklagen des Rechtes des sich seiner Unschuld bewußten Erntearbeiters gelegt, ⁴¹ so bietet das Ostrakon dennoch eine textliche Verankerung, die den Hintergrund des beschriebenen Konfliktfalles zu erhellen vermag.

In dem Petitionsschreiben wird durch die dreimalige Nennung des Lexems kwl der Meßvorgang innerhalb des Erntegeschehens in den Blickpunkt des Interesses gerückt. Wird nun mit Weippert angenommen, daß die Wiederholungen des Textes eine Präzision, eine Verdeutlichung des Geschehens darstellen, ⁴² so legt sich nahe, daß der Vorwurf, den Hoschajahu gegen den Erntearbeiter erhebt, und der zum Anlaß der Pfandnahme wird, sich im Umfeld dieses Arbeitsganges abgespielt haben mag.

Welche schlußfolgernden Gedanken können nun anhand dieser Beobachtung gefaßt werden?

Im Hintergrund des geschilderten Falles ist anzunehmen, daß Hoschajahu einen Anspruch auf eine nicht näher bestimmte Menge des von dem Erntearbeiter geernteten Getreides erheben kann. An dieser Stelle sind zwei Fragen zur Diskussion zu stellen. Es ist zu untersuchen, um welche Form der Abgabe es sich handelt, auf die Hoschajahu einen Anspruch zu erheben scheint. Des weiteren sind die beteiligten Personen Hoschajahu und der Erntearbeiter und ihr Verhältnis untereinander einer Betrachtung zu unterziehen.

40. vgl. Crüsemann, F., Produktionsverhältnisse, 85f.

41. vgl. Weippert, H./ Weippert, M., Königsgericht, 150.

42. vgl. Weippert, H./ Weippert, M., Königsgericht, 152f.

Neben den bereits präsentierten Möglichkeiten lassen sich noch zwei Alternativen vorstellen.

Ein erster Vorschlag setzt voraus, daß es sich bei dem Bittschreiber um einen landbesitzenden Vollbürger handelt, der in wirtschaftliche Bedrängnis geraten, sich von Hoschajahu eine nicht näher bestimmte Summe ausgeliehen hat. Die beiden stehen dann in einem Verhältnis von Gläubiger und Schuldner zueinander. Der vorausgesetzte Konflikt spiegelt dann eine Problematik wider, die ein zentrales Thema der prophetischen Sozialkritik ist (vgl. Am 4,1-4; 2,6; 3,9-11; Mi 2,1-4; 2,9-11; 3,1-4; Jes 5,8). Der Erntearbeiter ist verpflichtet, seine Schuld Hoschajahu abzutragen.⁴³ Der Konflikt, der nun in unserem konkreten Fall vorstellbar ist, ist der, daß Hoschajahu dem Erntearbeiter zum Vorwurf macht, daß er bei dem Abmessen der Getreidemenge, die der Erntearbeiter an ihn zu entrichten hat, nicht redlich gearbeitet hat.

Folgende Schwierigkeiten sind mit der Annahme verbunden, daß der Erntearbeiter ein in ein Schuldner-Gläubiger Verhältnis geratener verschuldeter Vollbürger ist:

1. Bei einem Schuldnerverhältnis ist doch eher davon auszugehen, daß der geschuldete Betrag eine absolute Größe ist. Dann erklärt sich die Betonung des Meßvorganges nicht, der vor dem Dreschen doch eher das Abmessen eines relativen Betrages voraussetzt.

2. Eine weitere Schwierigkeit bietet die Tatsache, daß der Bittsteller sich an den Beamten der Festungsstadt wendet. Auf der Basis alttestamentlicher Texte ist es ungewöhnlich, daß der Erntearbeiter sich mit seiner Petition nicht an ein gentiles Rechtsprechungsorgan wendet, sondern an den Statthalter von Mesad Haschavjahu. Es wäre auch möglich, daß durch das Ostrakon ein Hinweis darauf gegeben ist, daß die königliche Gerichtsbarkeit in den Kompetenzbereich gentiler Rechtsprechung eingedrungen ist. Ist dies eher unwahrscheinlich, so handelt es sich um ein Problemfeld, das an dieser Stelle nicht näher untersucht werden kann.⁴⁴

Aus diesen Überlegungen heraus macht die Möglichkeit den Eindruck höchster Plausibilität, die davon ausgeht, daß der geschilderte Konflikt im Bereich königlicher Zehntabgabe anzusiedeln ist. Diese ist im vorliegenden Fall zur Versorgung der Festung vorgesehen. Hoschajahu könnte dann eine Art Aufseher sein, der für die Eintreibung der Abgabe zuständig war und dafür sorgte, daß auch rechtmäßig abgemessen wurde. Vorstellbar ist, daß jeden Tag eine bestimmte Menge an Getreide zur Abgabe

43. vgl. Crüsemann, F., Produktionsverhältnisse, 83f.

44. vgl. Niehr, H., Rechtsprechung, 92.

ausgesondert wurde und Hoschajahu kam, um die Menge des Getreides abzuschätzen.

Diese These bietet eine Stimmigkeit bezüglich der Betonung des Meßvorganges und des Faktums, daß der Arbeiter hervorhebt, daß er so wie jeden Tag gearbeitet hat, er ist sich seiner Unschuld sicher. Er hat nicht unrechtmäßig abgemessen, er hat kein Getreide zur persönlichen Bereicherung zur Seite gelegt. Dies ist der vorstellbare Vorwurf, den Hoschajahu gegen den Erntearbeiter erhoben haben mag. Hoschajahu nimmt daraufhin das Gewand als Sicherheitspfand für das scheinbar unterschlagene Getreide. ⁴⁵

Diese Interpretation unterstreichendes Faktum ist, daß der Bittsteller sich an den Beamten als gerichtliche Instanz wendet und nicht an die Ältestengerichtsbarkeit des Ortes. Hier wäre dann an eine Art Verwaltungsgerichtsbarkeit zu denken. Hoschajahu wäre als dienstlich Untergeordneter des Beamten vorzustellen, weshalb sich der Erntearbeiter dann auch an diesen wendet, um seine Beschwerde vorzubringen. ⁴⁶

Verzeichnis der verwendeten Literatur:

Amusin, J.D./ Heltzer, M.L., The Inscription from Mesad Hashavjahu: Complaint of a Reaper of the Seventh Century B.C., in: IEJ 14 (1964) 148-157.

Avigad, N., The Chief of the Corvée, in: IEJ 30 (1980) 170-173.

Brekelmans, C., Art. "Fronddienst", in: Haag, H., (Hg.), Bibel-Lexikon, Einsiedeln. Zürich. Köln, 1968, 499-500.

Cross, F.M., Epigraphic Notes on Hebrew Documents of the Eighth-sixth Centuries B.C.: II. The Murabaat Papyrus and the Letter found near Yavneh-Yam, in: BASOR 165 (1962) 34-46.

Crüsemann, F., "...damit er dich segne in allem Tun deiner Hand..." (Dtn 14,29). Die Produktionsverhältnisse der späten Königszeit, dargestellt am Ostrakon von Mesad Hashavjahu, und die Sozialgesetzgebung des Deuteronomiums, in: Schottroff, L./ Schottroff, W. (Hg.), Mitarbeiter der Schöpfung. Bibel und Arbeitswelt, München 1983, 72-103.

45. vgl. Cross, F.M., Notes, 46. Cross, der jedoch nicht auf eine nähere Diskussion der Details eingeht, betont schon 1962, daß im Hintergrund des dargestellten Konfliktfalles eine Abgabeverpflichtung des Erntearbeiters an die Militärstation von Mesad Haschavjahu vorzusetzen ist.

46. vgl. Niehr, H., Rechtsprechung, 92.

- Dalman, G.**, Arbeit und Sitte in Palästina, Bd. III. Von der Ernte zum Mehl, Gütersloh 1933.
- Donner, H., Röllig, W.**, Kanaanäische und aramäische Inschriften I-III, Wiesbaden 1962-1964.
- Lemaire, A.**, Les Ostraca de Mesad Hashavyahu, in: Inscriptions Hebraïques. Tome I. Les Ostraca, Paris 1977, 259-269.
- Naveh, J.**, A Hebrew Letter from the Seventh Century B.C., in: IEJ 10 (1960) 129-139.
- Niehr, H.**, Rechtsprechung in Israel (= SBS 130) Stuttgart 1987.
- Pardee, D.**, A Brief Note on Mesad Hashavyahu Ostrakon, 1.12: w⁷ml⁷, in: BASOR 239 (1980) 47f.
- ders.**, The Judicial Plea from Mesad Hashavyahu (Yavneh-Yam): A new Philological Study, in: Maarav 1/1 (1978) 33-66.
- Rüterswörden, U.**, Die Beamten der israelitischen Königszeit (=BWANT 117) Stuttgart 1985.
- Sasson, V.**, An Unrecognized Juridical Term in the Yavneh-Yam Lawsuit and in an Unnoticed Biblical Parallel, in: BASOR 322 (1978) 57-63.
- Spieckermann, H.**, Juda unter Assur in der Sargonidenzeit (= FRLANT 129) Göttingen 1982.
- Talmon, S.**, The New Hebrew Letter from the Seventh Century B.C. in Historical Perspective, in: BASOR 176 (1964) 29-38.
- Weippert, M.**, Die Petition eines Erntearbeiters aus Mesad Hasavyahu und die Syntax althebräischer erzählender Prosa, in: Die Hebräische Bibel und ihre Nachgeschichte. Festschrift für Rolf Rendtorff zum 65. Geburtstag, hg. v. E. Blum, C. Macholz, E.W. Stegemann, 449-466.
- Weippert, H./ Weippert, M.**, Zwei Frauen vor dem Königsgesicht. Einzelfragen der Erzählung vom "Salomonischen Urteil", in: C.v. Leeuwen, B. Becking, J.v. Dorp, A.v.d. Kooij (Hg.), Door het oog van de profeten (= Utrechtse theologische reeks 8) Utrecht 1989, 133-160.
- Wenning, R.**, Mesad Hasavyahu. Ein Stützpunkt des Jojakim, in: Vom Sinai zum Horeb. Stationen alttestamentlicher Glaubensgeschichte. Festschrift für E.Zenger, Würzburg 1989, 169-196.
- Zenger, E.**, Das Buch Ruth (= Zürcher Bibelkommentare: AT; 8) Zürich 1986.